



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

Bezirksgericht Stockerau  
(3-fach)

Theresia Pampichlerstraße 23  
2000 Stockerau

Ihre Zahl/Nachricht vom  
2 C 462/90-9  
20. 11. 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 272/90/Bti/BB  
Dr. Barchetti

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 06/ 4203  
Fax 502 06/ 259

Datum  
10. 4. 1991

Betreff

Herausgabe von Klischees durch Druckerei,  
Feststellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des ob Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Druckereileistungen beteiligten Unternehmen des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Fremdenverkehrs die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

- " 1) Erteilen Sie Aufträge zur Anfertigung von Druckwerken (insbesondere Speisekarten)?
- 2) Übernehmen Sie Aufträge zur Anfertigung von Druckwerken (insbesondere Speisekarten) im eigenen Betrieb?

- 2 -

3) Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer die zur Anfertigung der Druckwerke (insbesondere Speisekarten) hergestellten Klischees und Lithos, an denen er keinerlei Urheberrechte aus Entwurfsarbeiten besitzt, auf Wunsch des Auftraggebers (Beendigung der Geschäftsbeziehung) diesem herausgibt?"

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 403 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1) oder 2) bzw eine dieser Fragen beantwortet wurden. 115 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 180 aus dem Gewerbe, 34 aus der Industrie und 74 aus dem Fremdenverkehr. Aus Wien kommen 100 dieser Äußerungen; der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Die Frage 1) wurde von 93 Befragten aus dem Handel, 32 aus dem Gewerbe, 30 aus der Industrie und 68 aus dem Fremdenverkehr bejaht, während 1 Befragter aus dem Handel, 120 aus dem Gewerbe und 2 aus der Industrie die Frage 2) bejahten. 12 Befragte aus dem Handel, 28 aus dem Gewerbe, 2 aus der Industrie und 3 aus dem Fremdenverkehr bejahten beide dieser Fragen. 26 Befragte aus dem Handel, 20 aus dem Gewerbe und 6 aus der Industrie schlossen bei ihrer Bejahung Speisekarten aus. 9 Befragte aus dem Handel und 3 Befragte aus dem Fremdenverkehr nahmen zu diesen Fragen nicht konkret Stellung.

Die Frage 3) wurde von 99 Befragten aus dem Handel, 97 aus dem Gewerbe, 33 aus der Industrie und 52 aus dem Fremdenverkehr bejaht. Hierbei machten mehrere Bejahende Einschränkungen; 1 Befragter aus dem Gewerbe beschränkte das Recht auf Herausgabe auf die Frist von 2 Wochen ab Bezahlung der Rechnung, 1 Befragter aus der Industrie auf die Frist von 1 bis 2 Jahren nach dem letzten Druck und 1 weiterer Befragter aus der Industrie auf die Frist von drei Jahren; je 2 Befragte aus dem Handel und dem Gewerbe sowie 1 Befragter aus dem Fremdenverkehr beschränkten die Bejahung auf Klischees, 3 Befragte aus dem Gewerbe auf Filme und je 1 Befragter aus dem Gewerbe auf Repros bzw Farblithos; 1 Befragter aus dem Gewerbe beschränkte das Recht auf Herausgabe

- 3 -

auf den Fall, daß die Klischees und Lithos außerhalb der Druckerei angefertigt wurden. Hingegen haben die Frage 3) 16 Befragte aus dem Handel, 83 aus dem Gewerbe, 1 aus der Industrie und 22 aus dem Fremdenverkehr verneint, wobei 2 Befragte aus dem Handel, 5 aus dem Gewerbe und 1 aus dem Fremdenverkehr auf Punkt 13 der Liefer- und Zahlungsbedingungen für das graphische Gewerbe Österreichs (Usancen) hinwiesen.

Bei jenen Befragten, die die Frage 2) allein oder neben der Frage 1) bejaht haben, also zumindest auch Drucker sind, kommt man zu 9 Bejahungen aus dem Handel, 74 aus dem Gewerbe, 4 aus der Industrie und 2 aus dem Fremdenverkehr sowie 3 Verneinungen aus dem Handel, 74 aus dem Gewerbe und 1 aus dem Fremdenverkehr; die bejahenden zu den verneinenden Antworten stehen hier sohin im Verhältnis von 89 zu 78.

Es hat sohin die weit überwiegende Mehrzahl der Befragten die Frage 3) bejaht; nur im Gewerbe treten die bejahenden Antworten nicht so stark hervor, aber auch bei jenen Befragten, die sich zumindest auch als Drucker bekannt haben, ist die Mehrheit noch immer gegeben.

Es erscheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Druckereileistungen ein Handelsbrauch besteht, wonach der Auftragnehmer die vom Auftraggeber bezahlten, zur Anfertigung der Druckwerke (insbesondere Speisekarten) hergestellten Klischees und Lithos, an denen er keinerlei Urheberrechte aus Entwurfsarbeiten besitzt, auf Wunsch des Auftraggebers (Beendigung der Geschäftsbeziehung) diesem herausgibt. Punkt 13 der Liefer- und Zahlungsbedingungen für das graphische Gewerbe Österreichs (Usancen) deckt sich sohin nicht mit dem tatsächlich geübten Handelsbrauch.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official stamp. The stamp contains the text 'BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT' around the top edge and 'für das graphische Gewerbe' around the bottom edge. The center of the stamp features a stylized emblem.